

## §. 20.

## Function des Cassirers.

Der Cassirer nimmt sämtliche Beiträge der Mitglieder ein und quittirt darüber, doch müssen die Quittungen von dem Vorsteher mit unterzeichnet sein. Zahlungen hat derselbe außer dem §. 17. vorgesehenen Falle nur solche zu leisten, welche auf einem Beschlusse des Vorstandes beruhen.

## §. 21.

## Function der Prüfungs-Commissarien.

Die Prüfungs-Commissarien haben auf Antrag des Vorstehers bei Mangel an hinreichend glaubwürdigen Nachweisen über die Bedürftigkeit eines Unterstützung Suchenden die nähere Ermittlung zu besorgen.

Bei Gesuchen aus Berlin geschieht dies persönlich, bei Auswärtigen durch einen Collegen, in dessen Ermangelung aber durch den Magistrat des Ortes, in welchem der Hilfe Suchende sich befindet.

Auch sollen sie in Behinderungsfällen die drei vorgenannten Beamten in ihren Functionen vertreten.

## §. 22.

## Aufbewahrung der Casse.

Zu den laufenden Ausgaben sollen bis zweihundert Thaler in Bereitschaft gehalten werden. Der Mehrbetrag der Casse soll in Staatspapieren angelegt und in einer besondern mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Casse, zu welcher der Vorsteher, Cassirer und Secretair die Schlüssel führen, aufbewahrt werden.

## §. 23.

## Reservefond.

Aus den Beiträgen, welche ein für allemal gezahlt, aus den Unterstützungen, welche wieder zurückgezahlt werden (§. 10.), so wie aus dem fünften Theile der jährlich eingehenden Beiträge soll ein eiserner Fond bis zur Höhe von Fünftausend Thaler gebildet und in Staatspapieren belegt werden. Hat der Reservefond die Höhe von Fünftausend Thaler erreicht, so soll der Vorstand bei der nächsten General-Versammlung der Vereins-Mitglieder die weitere Bestimmung des Ueberschusses in Frage stellen und entscheiden lassen.

## §. 24.

## Ausgaben.

Die Zinsen der angelegten Capitalien und die verbleibenden vier Fünftheile der jährlich eingehenden Beiträge dürfen zu den Unterstützungen verwendet werden, was aber im laufenden Rechnungsjahre nicht verwendet worden ist, soll dem eisernen Capital zuwachsen.

## §. 25.

## Rechnungsablegung.

Jedes Jahr mit dem Schlusse des Monats März hat der Cassirer seine Bücher abzuschließen und solche nebst allen Belegen und dem Cassenbestande dem gesammten Vorstand vorzulegen, welcher Alles prüft und nach Richtigbefinden eine vorläufige Anerkennung erteilt. Die definitive Rechnungs-Revision wird dem Rechnungs-Ausschusse des Börsen-Vereins übertragen und soll in der nächstfolgenden Leipziger Jubilate-Messe bewirkt werden.

## §. 26.

## Bericht an den Börsenverein.

In der Cantate-Versammlung des Börsen-Vereins wird der Vorsteher jedes Jahr einen öffentlichen und vollständigen Bericht über die Wirksamkeit des Vereins erstatten und soll solcher in den gewöhnlichen Bericht über die Cantate-Versammlung im Börsenblatte abgedruckt werden.

## §. 27.

## Abänderung des Statuts.

Das gegenwärtige Statut ist für alle Mitglieder verbindlich, wird durch Eintritt in den Verein unbedingt als verpflichtend anerkannt und es soll dasselbe nur mit Vorwissen und Genehmigung der Generalversammlung der Mitglieder abgeändert werden können.

## Ein Wort zur Rechtfertigung unserer russischen Collegen.

In Nr. 9 der Süddeutschen Buchhändler-Zeitung glaubt sich jemand durch die Anzeige des Herrn Deubner in Riga im Börsenblatte (wegen Vernichtung mehrerer Sendungen durch Schiffbruch) berechtigt den Beweis zu führen, daß unsere russischen Collegen Mißbrauch mit unstrem Vertrauen und unserer Gefälligkeit trieben, — daß viele der an sie im October und November jeden Jahres bereits à Cont. nova expedirte Sendungen ihnen, laut Deubners Angabe der Absendungstage von Leipzig, vom letzten Herbst noch im laufenden Jahre zukämen etc. — die Herrn mithin nach Meinung des Stuttgarter Schreibers im ungerechten Vortheile wären etc.

Der Verfasser jener Zeilen zeigt sich eben so unwissend als auf der andern Seite leichtsinnig, indem er seine Meinungen ohne weiteres als Wahrheiten betrachtet und sich nicht scheut gegen Ehrenmänner Mißtrauen auszusäen, die seit vielen Jahren (wie namentlich Herr Deubner,) — was Ordnung, Reellität und Pünktlichkeit betrifft, — als Muster dastehen.

Der Verfasser scheint die Versendungsweise über Lübeck seewärts, nicht im Geringsten zu kennen, — sonst würde er sich nicht wie geschehen mancherlei Blößen gegeben haben.

Der Abgang der letzten Segelschiffe von Lübeck nach Rußland oder Schweden richtet sich wie natürlich ganz nach der Witterung. Als letzte sichere Abgangszeit in der Regel wird Ende October angenommen und um die Güter bis zu dieser Zeit am Verladungsplatze zu haben ist's nöthig, daß solche hier medio Octbr. abgehen. Ist ein milder Herbst, so wagt denn wohl noch ein Schiff den 6. oder bis medio Novbr. in See zugehen wie vorigen Herbst, und um von einer dergl. Gelegenheit zu profitiren, wird, nach Eingang des Berichts vom Lübecker Spediteur, sogleich noch zur Post nach Lübeck abgesandt, was an bestellten Sachen, Continuationen und Neuigkeiten von Werth nachträglich eingegangen ist. — Zu Fuhrsendungen ist in der Regel keine Zeit mehr, weil der Spediteur oft erst 14 Tage vor Abfahrt des Schiffes Kunde erhält, — welche Zeit nicht zureicht um hierher Avis zu geben und von hier zur Fuhr (gewöhnlich 10—12 Tage Lieferzeit) Sendungen dorthin gelangen zu lassen.

Wie unrichtig übrigens viele Facturen dem Absendungsdatum nach ausgestellt werden, ersehen wir Commissionaire gerade jetzt, wo wir medio März die ersten Versendungen an überseeische Handlungen per Lübeck machen. — Am 28. Octbr. vorigen Jahres gingen die letzten Fuhrsendungen nach Lübeck ab, worin alles Eingegangene mit beigepackt wurde, demungeachtet zeigt es sich nun jetzt beim Versandt der seitdem eingegangenen Beischlüsse, daß viele davon noch vor Anfang October, ja Mitte September datirt sind, obwohl die geographische Entfernung der Absendungsorte oft nicht 50 Meilen beträgt.

Es würde dem Stuttgarter Schreiber dienlich sein, wenn er um jetzige Zeit einige Tage hier verweilen könnte, um sich zu überzeugen, wie viele von den noch in alter Rechnung expedirten Sachen hier überwintert haben. Lg., 16. März 1841. R.

Verantwortlicher Redacteur: G. Wigand.